

Auftrag

Für einen echten Vaterschaftsurlaubs für die Angestellten der Bürgergemeinde

Die aktuelle Situation bei den Angestellten der Bürgergemeinde ist folgende: Wird die Lebenspartnerin Mutter, gewährt die Bürgergemeinde dem Vater 5 Tage bezahlter Urlaub (§ 31c Reglement zur AO). Gleiches gilt für den Adoptionsurlaub. Längere Urlaubswünsche (bis 6 Monate) der Väter sind unbezahlt zu nehmen, und sollen bewilligt werden „wenn es der Betrieb erlaubt“ (§ 32 Reglement zur AO). Unbezahlter Urlaub von mehr als 1 Monat (auch bei Vaterschaft) wird bei der Berechnung der Dienstjahre abgezogen (§ 32 Abs. 3 Reglement zur AO).

Antrag:

1. Der Bürgerrat wird gebeten, eine substantielle Erhöhung des bezahlten Vaterschafts- und Adoptionsurlaubs zu prüfen. Als mögliche Zielgrösse schwebt den Unterzeichnenden 20 Tage (1 Monat) bezahlter Urlaub vor.
2. Der Bürgerrat wird weiter gebeten, das aktuelle System bei einer Verlängerung des bezahlten Vaterschaftsurlaubs mit weiteren unbezahlten Urlaubstagen zu überprüfen. Ein angemessener Anteil (z.B. 1 Monat) könnte neu unabhängig von der Betriebssituation in jedem Fall erteilt werden. Der Abzug bei der Berechnung der Dienstjahre soll ebenfalls überprüft werden (bei längerem Urlaub).
3. Eventuell wäre es sinnvoll, den Vaterschafts- und Adoptionsurlaub in einem eigenen Artikel zu regeln, analog dem Schwangerschafts- und Mutterschaftsurlaub. Der Bürgerrat wird gebeten, auch diese Möglichkeit zu prüfen und zu berichten.

Begründung:

Die Bürgergemeinde ist ein sozialer Arbeitgeber. Gute Arbeitsbedingungen sind der Bürgergemeinde traditionsgemäss ein Herzensanliegen. Zufriedenheit am Arbeitsplatz führt zu einer hohen Identifikation mit der Bürgergemeinde und deren Institutionen.

Immer mehr jungen Erwerbstätigen ist die Vereinbarkeit von Familie und Beruf, sowie eine faire Aufteilung von Erwerbs-, Familien- und Hausarbeit ein wichtiges Anliegen. Dies gilt auch für werdende Väter. Oft erschweren unterschiedliche rechtliche und praktische Voraussetzungen bei Urlaub, Lohn, und Arbeitszeit nach der Geburt des Kindes eine wunschgemässe diesbezügliche Aufteilung.

Mit einem Vaterschaftsurlaub von 5 bezahlten Tagen droht die Bürgergemeinde hier ihre Vorbildfunktion zu verlieren. 5 Tage reichen gerade einmal aus, um der Mutter eine Woche lang etwas intensiver beizustehen, aber nicht für mehr. Der Vergleich zu andern Arbeitgebern zeigt, dass die Bürgergemeinde hier nicht mehr auf der Höhe der Zeit ist:

- Kanton Basel-Stadt: Zehn Tage bezahlt
- Basler Kantonalbank: Beim ersten Kind eine Woche und bei jedem weiteren Kind zwei Wochen
- Universitätsspital Basel: 10 Tage.
- Stadt Bern: beschlossen, 20 Tage.

Der Bezug eines angemessenen langen Vaterschaftsurlaub soll nicht die Ausnahme sein, sondern zur Regel werden, die auch betrieblich gefördert wird - im Wissen um den langfristigen Nutzen einer guten Life-Work-Balance der Mitarbeitenden. Jeder Mitarbeiter, der Vater wird, soll ohne schlechtes Gewissen und ohne Nachteile min. 2 Monate Urlaub (1 bezahlt, 1 unbezahlt) nehmen können. Der Passus „soweit es der Betrieb erlaubt“ ist ein Schönwetterpassus. In Zeiten verstärkten Fachkräftemangels ist die Gefahr zu gross, dass der Arbeitnehmer den unbezahlten Urlaubsteil nicht wunschgemäss antreten kann. Aus Gerechtigkeitsüberlegungen ist schliesslich der Unterschied bei der Anrechnung an die Dienstjahre beim unbezahlten Urlaub der Mütter und Väter nicht nachvollziehbar.

P-A Niklaus

Pierre-Alain Niklaus

Weitere Unterzeichnende:

D. Kaufmann (SP)
Beatrice Alder (GB)
Therese W. (glp)
Jürg Stoili (GB)
Viktor (GB)